

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Amt für technischen Umweltschutz  
Az.: 70-0-30/0808, Bergheim**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88);**

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) der Rheinische Baustoffwerke GmbH zur Grundwasserentnahme zum Zwecke der Sand- und Kieswäsche am Standort des Kieswerkes in 50171 Kerpen-Blatzheim.

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH, In der Laag 83 in 41517 Grevenbroich beantragte mit Schreiben vom 24.10.2023 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme von insgesamt 450.000 m<sup>3</sup>/a und einer einmalig erforderlichen Entnahmemenge von 150.000 m<sup>3</sup> mit Hilfe eines Tiefenbrunnens auf dem Grundstück Gemarkung: Blatzheim, Flur: 42, Flurstück: 32 in 50171 Kerpen zum Zwecke der Sand- und Kieswäsche am Standort des Kieswerkes Blatzheim.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/21 - Untere Wasserbehörde, Herr Schewe, E-Mail: alexander.schewe@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, den 15.11.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde